

Der Camper-Reiseschutz der Europ Assistance bietet Ihnen Schutz vor und während Ihrer Reise mit Ihrem Camping-Fahrzeug und beinhaltet die folgenden Leistungsbausteine:

A. Camper-Interieur-Versicherung:

Sie bekommen Kosten erstattet, wenn Sie für einen Schaden im Innenraum oder für das fest eingebaute Inventar des versicherten Mietfahrzeugs aufkommen müssen.

B. Selbstbeteiligungs-Senker:

Wir übernehmen einen Teil Ihrer vertraglich geschuldeten Selbstbeteiligung, die Sie dem Fahrzeug-Vermieter bei Eintritt eines versicherten Ereignisses schuldig sind.

C. Reiserücktritts & -abbruch-Schutz:

Sie bekommen Kosten erstattet, wenn Sie eine Reise stornieren, später antreten oder umbuchen. Sie bekommen außerdem Kosten und entgangene Reiseleistungen erstattet, wenn Sie eine Reise abbrechen oder unterbrechen.

D. Reisegepäck-Schutz:

Wir übernehmen Kosten bei Verlust oder Diebstahl Ihres Reisegepäcks.

Im allgemeinen Teil ist geregelt:

- Versicherte Reisen/räumlicher Geltungsbereich
- Laufzeit des Versicherungsvertrags/Kündigung
- Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?
- Versicherte Personen
- Prämie
- Folgen der nicht rechtzeitigen Prämienzahlung
- Ausschlüsse
- Was muss die versicherte Person im Schadenfall unbedingt unternehmen (Obliegenheiten)?
- Fälligkeit der Zahlung, Abtretung
- Ansprüche gegen Dritte
- Besondere Verwirklichungsgründe
- Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen
- Gerichtsstand/anwendbares Recht
- Verjährung
- Anzeigen und Willenserklärungen

Der besondere Teil definiert den Versicherungsschutz:

- Versicherte Ereignisse
- Versicherte Kosten
- Nicht versicherte Ereignisse
- Nicht versicherte Kosten
- Anforderungen an Ihre Mitwirkung im Schadensfall

In den Wichtigen Verbraucherinformationen finden Sie Informationen zu unserem Unternehmen, zum Widerrufsrecht und zu Beschwerdemöglichkeiten. Das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten („Produktinformationsblatt“) fasst wesentliche Merkmale des Camper-Reiseschutzes zusammen. Fragen zum Datenschutz werden in den Erklärungen und Hinweisen zur Datenverarbeitung beantwortet.

Die Vertrags- und Leistungsbearbeitung erfolgt durch die Europ Assistance Services GmbH:

Wichtige Kontaktinformationen:

Schadenmeldung bzw. bei Fragen zu bestehenden Schäden:

Mo.-Do. 08:00-17:30 Uhr und Fr. 08:00-16:00 Uhr

Telefon: +49 (0)89-55987 8301

Telefax: +49 (0)89-55987 195

E-Mail: leistung@europ-assistance.de

Bei Fragen zum Vertrag und dessen Leistungen:

Mo.-Do. 08:00-17:00 Uhr und Fr. 08:00-16:00 Uhr

Telefon: +49 (0)89-55987 8432

Telefax: +49 (0)89-55987 177

E-Mail: vertrag@europ-assistance.de

Postanschrift:

Europ Assistance Services GmbH

Adenauerring 9

81737 München

Bitte nehmen Sie sich Zeit und lesen Sie alle Unterlagen sorgfältig durch. Bitte zögern Sie nicht, uns bei Fragen zu kontaktieren! Wir sind für Sie da!

I. Allgemeine Bedingungen

Die nachstehenden Regelungen unter Ziffer 1-16 gelten übergreifend für die besonderen Bedingungen für die Camper-Interieur-Versicherung, für den Selbstbeteiligungs-Senker, die Reiserücktritts-Versicherung, Reiseabbruch-Versicherung und die Reisegepäck-Versicherung (Teile A bis D) der Europ Assistance (im Folgenden kurz EA genannt). Besondere Bedingungen zu den einzelnen Absicherungen sind in den nachfolgenden Teilen A - D geregelt und gehen im Zweifel vor.

1. Versicherte Reisen/räumlicher Geltungsbereich

Als versicherte Reise im Sinne dieser Versicherungsbedingungen gelten alle Reisen in Länder in Europa im geografischen Sinn inklusive Mittelmeer-Anrainerstaaten und Kanarische Inseln. Voraussetzung ist die Anmietung eines Wohnmobils, Wohnwagens oder Campers (Mietfahrzeug). Weitere Voraussetzung ist die Durchführung der Reise mit dem versicherten Mietfahrzeug.

2. Laufzeit des Versicherungsvertrags/Kündigung

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten Vertragsbeginn. Er endet nach dem vereinbarten Vertragsende, ohne dass eine Kündigung bedarf. Als maximale versicherte Reisedauer dürfen 92 Tage nach Antritt der Reise angegeben werden.

3. Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

- 1) Bei der Reiserücktritts-Versicherung haben Sie Versicherungsschutz vom Abschluss des Versicherungsvertrages bis zum Antritt der versicherten Reise. Ansonsten haben Sie Versicherungsschutz während der Laufzeit des Versicherungsvertrages.
- 2) Reisen, die Sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits angetreten haben, sind nicht versichert.
- 3) Liegen zwischen dem Abschluss des Vertrages und dem Reisebeginn weniger als 30 Tage, haben Sie keinen Reiserücktrittsschutz. Dies gilt nicht, wenn Sie die Versicherung innerhalb von fünf Werktagen nach der Reisebuchung abschließen.
- 4) Der Versicherungsschutz verlängert sich, wenn sich die Beendigung einer Reise aus Gründen verzögert, die Sie nicht zu vertreten haben.

4. Versicherte Personen

Versichert werden können bis zu 10 Personen, davon maximal 4 Kinder unter 18 Jahren. Alle versicherten Personen müssen einen ständigen Wohnsitz in Deutschland haben und bei der Buchung der Versicherung namentlich benannt sein.

5. Prämie

- 1) Die Prämie ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig. Bei Lastschrift ziehen wir den Betrag in der Regel zu Beginn des Folgemonats ein.
- 2) Die Zahlung der Prämie ist rechtzeitig, wenn diese zum vereinbarten Zeitpunkt eingezogen werden kann. Dies ist nicht der Fall, wenn Sie einer berechtigten Einziehung widersprechen.
- 3) Konnte die fällige Prämie ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden, senden wir Ihnen ein Schreiben in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Frist, um eine Lastschrift zu ermöglichen. Kann die Lastschrift nach dieser Frist erfolgen, gilt die Zahlung als rechtzeitig.

6. Folgen der nicht rechtzeitigen Prämienzahlung

- 1) Wenn Sie die Prämie nicht rechtzeitig bezahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. In dieser Zeit sind wir bei einem Schadensfall von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- 2) Dies gilt nur, sofern Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben. Zu vertreten haben Sie beispielsweise, wenn Sie falsche Angaben

zu Ihrem Konto machen. Zu vertreten haben Sie auch eine nicht ausreichende Deckung.

- 3) Bei einem abweichenden Beitragszahler gilt dies entsprechend für dessen Konto. Sie müssen uns nachweisen, dass Sie eine nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

7. Ausschlüsse

Nicht versichert sind

- 1) Schäden durch Streik, Kernenergie, Beschlagnahme und sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie Schäden in Gebieten, für welche zum Zeitpunkt der Einreise eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland bestand. Befindet sich eine versicherte Person zum Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Reisewarnung vor Ort, endet der Versicherungsschutz 14 Tage nach Bekanntgabe der Reisewarnung. Der Versicherungsschutz dauert trotz der Reisewarnung fort, wenn sich die Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, welche die versicherte Person nicht zu vertreten hat.
- 2) Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, Terrorangriffe oder kriegsähnliche Ereignisse sowie innere Unruhen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn der Schaden sich in den ersten 14 Tagen nach Beginn der Ereignisse ereignet; der Versicherungsschutz dauert jedoch fort, wenn sich die Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, welche die versicherte Person nicht zu vertreten hat. Versicherungsschutz besteht jedoch in jedem Fall dann nicht, wenn sich die versicherte Person in einem Staat aufhält, auf dessen Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht oder der Ausbruch vorhersehbar war. Schäden durch die aktive Teilnahme an Krieg, an Bürgerkrieg oder an kriegsähnlichen Ereignissen sind nicht versichert.
- 3) Schäden, welche die versicherte Person vorsätzlich herbeiführt; Führt die versicherte Person den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist EA berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- 4) Expeditionen, sofern nicht anders vereinbart.

8. Was muss die versicherte Person im Schadenfall unbedingt unternehmen (Obliegenheiten)?

Die versicherte Person ist verpflichtet,

- 1) den Schaden möglichst gering zu halten und unnötige Kosten zu vermeiden;
- 2) den Schaden unverzüglich EA anzuzeigen;
- 3) das Schadenereignis und den Schadenumfang darzulegen;
- 4) EA jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen undes EA zu gestatten, Ursache und Höhe des geltend gemachten Anspruchs in zumutbarer Weise zu prüfen. Zum Nachweis hat die versicherte Person Original-Rechnungen und – Belege einzureichen und gegebenenfalls die Ärzte – einschließlich der Ärzte der EA – von der Schweigepflicht zu entbinden, soweit die Kenntnis der Daten für die Beurteilung der Leistungspflicht oder des Leistungsumfanges erforderlich ist. Kann EA die Höhe und den Umfang der Leistungspflicht nicht feststellen, weil die versicherte Person die Entbindung von der Schweigepflicht nicht erteilt und EA auch nicht auf andere Weise eine Leistungsprüfung ermöglicht, so wird die Versicherungsleistung nicht fällig.
- 5) Wird eine dieser Obliegenheiten von der versicherten Person vorsätzlich verletzt, ist die EA von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die EA berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Die EA bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der EA gehabt

hat, es sei denn, dass die versicherte Person arglistig gehandelt hat.

9. Fälligkeit der Zahlung, Abtretung
 - 1) Ist die Leistungspflicht der EA dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, erfolgt die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen.
 - 2) Eine Abtretung des Anspruchs auf die Entschädigung entbindet den Versicherungsnehmer nicht von seinen Obliegenheitspflichten, insbesondere das Schadeneignis oder den Schadenumfang darzulegen.
 - 3) Von der versicherten Person in fremder Währung aufgewandte Kosten erstattet EA in Euro zum Wechselkurs des Tages, an dem diese Kosten von der versicherten Person gezahlt wurden.
10. Ansprüche gegen Dritte
 - 1) Ersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf die EA über.
 - 2) Sofern erforderlich, ist die versicherte Person verpflichtet, in diesem Umfang Ersatzansprüche an die EA abzutreten.
11. Besondere Verwirklichungsgründe
 - 1) Die EA wird von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die versicherte Person die EA nach Eintritt des Versicherungsfalles arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind oder aus Anlass des Versicherungsfalles, insbesondere in der Schadensanzeige, vorsätzlich oder arglistig unwahre Angaben macht, auch wenn hierdurch der EA kein Nachteil entsteht.
 - 2) Bei Vorsatz bleibt die EA insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der EA gehabt hat.
12. Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen
 - 1) Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist. Die Ansprüche der versicherten Person bleiben hiervon unberührt und unbeeinträchtigt.
 - 2) Meldet die versicherte Person den Versicherungsfall der EA, wird diese in Vorleistung treten und den Schadensfall bedingungsgemäß regulieren.
13. Gerichtsstand/anwendbares Recht
 - 1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen EA ist der Gerichtsstand am Firmensitz des Versicherers (Europ Assistance S.A. Irish Branch) oder am Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt des Versicherungsnehmers.
 - 2) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer ist der Gerichtsstand am Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt des Versicherungsnehmers.
 - 3) Es gilt deutsches Recht.
14. Verjährung

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der versicherten Person bekannt war bzw. bekannt sein musste. Hat die versicherte Person ihren Anspruch bei der EA angezeigt, ist die Verjährung solange gehemmt, bis der versicherten Person die Entscheidung der EA zugegangen ist.
15. Anzeigen und Willenserklärungen

Anzeigen und Willenserklärungen der versicherten Person und

der EA bedürfen der Textform (z.B. Brief, Fax, Email).

16. Internationale Sanktionen

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Es wird kein Versicherungsschutz in den folgenden Ländern und Regionen gewährt: Nord-Korea, Syrien, Krim, Venezuela und Iran. In dem Falle, dass Sie die Staatsangehörigkeit der USA besitzen oder dort resident sind und nach Kuba reisen, müssen Sie belegen können, dass Sie den US-Gesetzen entsprechend legal nach Kuba eingereist sind. Ansonsten können keine Leistungen oder Zahlungen gewährt werden.

II. Besondere Bedingungen

- A. Besondere Bedingungen für die Camper-Interieur-Versicherung
 1. Welche Ereignisse sind versichert?

EA leistet Entschädigung, wenn die versicherte Person während einer Reise den Innenraum oder das fest eingebaute Inventar des versicherten Mietfahrzeugs beschädigt und den entstandenen Sachschaden zu erstatten hat.
 2. Welche Ereignisse sind nicht versichert?

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche

 - 1) soweit sie aufgrund vertraglicher oder sonstiger Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht der versicherten Person hinausgehen;
 - 2) gemeinsam reisender versicherter Personen untereinander und ihrer mitreisenden Angehörigen;
 - 3) aus dem Halten oder Hüten von Tieren;
 - 4) wegen Schäden aus beruflicher Tätigkeit;
 - 5) wegen Schäden am Außengehäuse von Mietfahrzeugen (inkl. faltbarer Übernachtungsmöglichkeit, An- und Aufbauten etc.);
 - 6) aus Schäden infolge der Teilnahme an Kraftfahrzeug-Rennen sowie der Vorbereitung hierzu;
 - 7) aus der Ausübung der Jagd;
 - 8) wegen Verschleißes, Abnutzung oder übermäßiger Beanspruchung;
 - 9) für Gefahren, die im unmittelbaren Zusammenhang stehen mit der vorsätzlichen und widerrechtlichen Begehung einer Straftat.
 - 10) Vermögensschäden, selbst wenn sie Folgeschäden eines vorausgegangenen Sachschadens sind.
3. In welchem Umfang leistet EA Entschädigung?
 - 1) Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung der versicherten Person von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.
 - 2) Berechtig sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn die versicherte Person aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und EA hierdurch gebunden ist.
 - 3) Anerkenntnisse und Vergleiche, die von der versicherten Person ohne Zustimmung der EA abgegeben oder geschlossen worden sind, binden EA nur, wenn sie die Entschädigungspflicht anerkennt oder das Anerkenntnis bzw. den Vergleich der versicherten Person genehmigt.

- 4) Macht der Geschädigte oder dessen Rechtsnachfolger den Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend, führt EA den Rechtsstreit auf ihre Kosten im Namen der versicherten Person.
 - 5) Falls die von EA verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Widerstand der versicherten Person scheitert, hat EA für den daraus entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
 - 6) EA übernimmt die Entschädigung bis zu einem Betrag von 2500 EUR pro versicherte Anmietung.
4. Was muss die versicherte Person nach Eintritt des Versicherungs-falls unbedingt beachten (Obliegenheiten)?
- 1) Jeder Versicherungsfall ist EA unverzüglich schriftlich oder in Textform anzuzeigen.
 - 2) Die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens oder der Erlass eines Strafbefehls ist EA von der versicherten Person auch dann unverzüglich anzuzeigen, wenn der Versicherungsfall EA bereits bekannt ist.
 - 3) Wird der Anspruch auf Entschädigung gegen die versicherte Person geltend gemacht, hat sie dies EA innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs anzuzeigen.
 - 4) Die versicherte Person ist verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen von EA nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Aufklärung des Schadensfalles dient. Sie hat folgende Unterlagen einzureichen:
 - a. Ausführlichen und wahrheitsgemäß erstellten Schadensbericht
 - b. Abrechnungsbescheid des Fahrzeugvermieters über die Höhe der Wiederherstellungskosten (z.B. Kostenvoranschlag, Reparaturrechnung)
 - c. Sonstige von der EA angeforderten Unterlagen.
 - 5) Die versicherte Person hat alle Umstände, die mit dem Schadenereignis in Zusammenhang stehen, mitzuteilen.
 - 6) Kommt es zum Prozess über den Haftpflichtanspruch, hat die versicherte Person die Prozessführung EA zu überlassen, dem von EA bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht und alle von diesem oder von EA für nötig erachteten Aufklärungszu geben. Gegen gerichtliche oder staatliche Verfügungen auf Schadenersatz hat die versicherte Person, ohne die Weisung von EA abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.
 - 7) EA gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs ihr zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen der versicherten Person abzugeben.
5. Welchen Selbstbehalt trägt die versicherte Person?
Im Schadenfall trägt die versicherte Person den vereinbarten Selbstbehalt von 250 EUR.
- B. Besondere Bedingungen für den Selbstbeteiligungs-Senker
1. Welche Ereignisse sind versichert?
EA erstattet die entstehenden Kosten, wenn das versicherte Mietfahrzeug während der Reise gestohlen oder bei einem Unfall im öffentlichen Straßenverkehr oder auf einem Campingplatz beschädigt oder zerstört wird und die versicherte Person die Kosten der Selbstbeteiligung zu tragen hat. Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis. Voraussetzung ist das Bestehen einer Kaskoversicherung für das Mietfahrzeug.
 2. Welche Ereignisse sind nicht versichert?
Kein Versicherungsschutz besteht
 - 1) für Schäden, bei denen die bestehende Kaskoversicherung des Mietfahrzeugs keinen Versicherungsschutz vorsieht,
 - 2) wenn die Entwendung des Fahrzeugs, seiner Teile oder der dazugehörigen Fahrzeugschlüssel durch eine unzureichende Sicherung ermöglicht wird,
 - 3) für Schäden, die infolge Fahrens bei Glatteis, Schneeglätte, Eis- oder Reifglätte, mit einer Fahrzeugbereifung eintreten, die nicht den Anforderungen der StVO entspricht,
 - 4) bei Fahrten eines nicht berechtigten Fahrers des Mietfahrzeugs,
 - 5) für Schäden durch Vorsatz des Fahrers des Mietfahrzeugs; führt der Fahrer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist EA berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen,
 - 6) während einer Fahrt unter Alkohol-, Drogen- oder Arzneimittelfluss,
 - 7) bei Teilnahme an Wettfahrten sowie für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt sowie für dazugehörige Übungsfahrten, entstehen;
 - 8) in Zusammenhang mit vertragswidrigem Gebrauch des Mietfahrzeugs,
 - 9) bei Befahren von Straßen, die laut Fahrzeugmietvertrag nicht befahren werden dürfen – auf Campingplätzen besteht jedoch Versicherungsschutz,
 - 10) bei Elementarschaden mit Ausnahme von Hagelschäden,
 - 11) für Schäden durch fehlerhafte Bedienung und Verschleiß,
 - 12) für beschädigte und zerstörte Reifen, wenn keine weiteren Fahrzeugteile beschädigt wurden,
 - 13) in Zusammenhang mit der Verwendung des Fahrzeuges bei der Begehung eines Verbrechens, Vergehens oder dem Versuch dazu.
3. In welchem Umfang leistet EA Entschädigung?
EA übernimmt die Entschädigung bis zu einem Betrag von 2.500 EUR pro versicherte Anmietung. Die Erstattung erfolgt ausschließlich per Überweisung auf das Konto eines Kreditinstituts des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person, abzüglich des Selbstbehalts unter Punkt 5. Eine Abtretung des Zahlungsanspruches ist uns schriftlich anzuzeigen.
4. Was muss die versicherte Person im Schadenfall unbedingt beachten?
- 1) Die versicherte Person ist verpflichtet, Schäden durch Diebstahl und andere strafbare Handlungen sowie Unfälle im Straßenverkehr unverzüglich dem Fahrzeugvermieter sowie der nächstzuständigen oder nächsterreichbaren Polizeidienststelle anzuzeigen. EA ist eine Bescheinigung über die polizeiliche Meldung, gegebenenfalls samt dem polizeilichen Unfallprotokoll einzureichen;
 - 2) Die versicherte Person hat der EA mit der Schadenmeldung u.a. folgende Unterlagen vorzulegen:
 - a. Schadensbericht mit Angabe des Schadenortes, Uhrzeit, Einzelaufstellung mit Fotos der beschädigten Teile
 - b. Kopie der vollständigen Reparaturrechnung oder Kostenvoranschlages
 - c. Kopie des Mietvertrags unter Angabe des vereinbarten Selbstbehalts
 - d. Kopie des Übergabe- und Rückgabeprotokolls unter Angabe des gezahlten Selbstbehalts
 - e. Falls vom Vermieter verfügbar die Vollkaskoabrechnung des Schadens
5. Welchen Selbstbehalt trägt die versicherte Person?
Im Schadenfall trägt die versicherte Person den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt von wahlweise 250 EUR bzw. 500 EUR.
- C. Besondere Bedingungen für den Reiserücktritts & -abbruch-Schutz
Die EA leistet Entschädigung bei Stornierung der Reise. Sie bekommen außerdem Kosten und entgangene Reiseleistungen erstattet, wenn Sie eine Reise abbrechen oder unterbrechen. Voraussetzung ist die Buchung der Reise mit dem versicherten Mietfahrzeug.

1. Welche Ereignisse sind versichert?

- 1) Versicherungsschutz besteht, wenn die planmäßige Durchführung der Reise nicht zumutbar ist, weil die versicherte Person selbst oder eine Risikoperson während der Dauer des Versicherungsschutzes von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen wird:

Medizinische Ereignisse:

1. Tod.
2. Unfallverletzung.
3. Erkrankung. Dies kann auch eine psychische Erkrankung sein.
4. Schwangerschaft.
5. Komplikationen in der Schwangerschaft.
6. Unverträglichkeit von Impfungen.
7. Termin für eine Transplantation.
8. Termin zur Spende von Organen oder Geweben (z.B. Knochenmark).
9. Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken.

Weitere Ereignisse:

1. Erheblicher Schaden an Ihrem Eigentum durch die Straftat eines Dritten, Feuer oder andere Naturgewalten. Gleiches gilt für Eigentum einer Person, die mit Ihnen die Reise gebucht hat und bei uns versichert ist (versicherter Mitreisender).
2. Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund einer betriebsbedingten Kündigung.
3. Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses bei einem neuen Arbeitgeber.
4. Konjunkturbedingte Kurzarbeit beim Arbeitgeber für einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten. Dies gilt nur, wenn sich in Folge der Kurzarbeit Ihr monatliches Nettoeinkommen in diesem Zeitraum um mindestens 30% im Vergleich zum Monat vor Beginn der Kurzarbeit reduziert.
5. Einberufung zu einer Wehrübung.
6. Stellen des Scheidungsantrages (bzw. anwaltlicher Nachweis über Trennung, wenn Trennungsjahr noch nicht vollendet) vor einer gemeinsamen Reise mit Ihrem Ehepartner. Bei einvernehmlicher Trennung gilt der entsprechende Antrag beim zuständigen Gericht.
7. Termin für die Wiederholung einer nicht bestanden oder aus einem medizinischen Grund nicht angetretenen Prüfung an einer Schule oder Universität. Dies gilt, wenn die Prüfung während der geplanten Reise oder bis zu 14 Tage danach stattfindet.
8. Im Falle einer Klassenfahrt: der endgültige Austritt aus dem Klassenverband wegen Nichtversetzung oder Schulwechsel.
9. Erkrankung oder Unfallverletzung Ihres Hundes oder Ihrer Katze. Dies gilt nur, wenn diese für die Reise angemeldet waren.

2) Risikopersonen sind

1. Sie selbst.
2. Ihre nicht mitreisenden Angehörigen:
 - Ehe- bzw. Lebenspartner oder Lebensgefährtin (Partner).
 - Kinder.
 - Stiefkinder.
 - Pflegekinder oder die Ihres Partners.
 - Enkelkinder.
 - Eltern oder die Ihres Partners.
 - Stiefeltern.
 - Großeltern.
 - Geschwister oder die Ihres Partners.
 - Schwiegertochter oder Schwiegersohn.
 - Nur im Todesfall:
Tanten, Onkel, Nichten und Neffen.

3. Pflegepersonen:

Dies sind Personen, die einen Ihrer nicht mitreisenden Angehörigen während der Reise pflegerisch betreut hätten.

4. Mitreisende:

Wir erkennen einen Schadenfall auch an, wenn eine andere mitreisende Person oder eine ihrer Angehörigen betroffen ist. Voraussetzung ist, dass diese mitreisende Person mit Ihnen gemeinsam auf der Bestätigung der Buchung für die Reise aufgeführt ist. Dies gilt nur, wenn nicht mehr als insgesamt sechs Personen und davon maximal vier Erwachsene die Reise gemeinsam gebucht haben.

2. Welche Ereignisse sind nicht versichert?

Wir leisten nicht, wenn Sie Ihre Reise wie geplant durchführen. Wir leisten auch nicht, wenn Sie aus anderen als den in Punkt 1 beschriebenen Ereignissen Ihre Reisepläne ändern. Für die in Punkt 1 beschriebenen Ereignisse gelten folgende Einschränkungen.

1. Allgemeine Einschränkung:

Das Ereignis war Ihnen zum Zeitpunkt der Buchung oder des Antritts der Reise bekannt oder vorhersehbar. Dies gilt nicht für Unfallverletzung oder Erkrankung.

2. Einschränkungen für medizinische Ereignisse:

- 2.1 Die Erkrankung oder Unfallverletzung wurde in den letzten 6 Monaten vor Buchung der Reise oder der Versicherung behandelt. Dies gilt nicht für Kontrolluntersuchungen. Dies gilt auch nicht, wenn Ihnen Ihr behandelnder Arzt vor Buchung der Reise bestätigt hat, dass ungeachtet der bestehenden Erkrankung die Reise ohne gesundheitliches Risiko angetreten werden kann.
- 2.2 Eine psychische Erkrankung erkennen wir nur an, wenn Sie oder ein versicherter Mitreisender betroffen ist. Wir erkennen diese weiterhin nur an, wenn ein Facharzt für Psychiatrie vor dem geplanten Reiseantritt die Reiseunfähigkeit bestätigt. Alternativ erkennen wir an, wenn im gebuchten Reisezeitraum eine stationäre Behandlung erfolgt.
- 2.3 Die Erkrankung ist eine Suchterkrankung.
- 2.4 Die Erkrankung ist eine psychische Reaktion auf ein tatsächliches oder befürchtetes Kriegsereignis, innere Unruhen oder ein Flugunglück.
- 2.5 Die Symptome der Erkrankung stehen einem Antritt oder der Fortsetzung der Reise nicht entgegen.
- 2.6 Die Reiseunfähigkeit aus medizinischen Gründen beruht auf Verlust, Beschädigung oder Erneuerung medizinischer Hilfsmittel (z. B. Sehhilfen, Hörhilfen, orthopädische Anfertigungen).

3. Einschränkungen bei Terror:

Bei Buchung der Reise bestand wegen Terrorgefahr eine Warnung des Auswärtigen Amtes vor Reisen in eines der in der Reisebuchung genannten Urlaubsgebiete. Gleiches gilt für den Zeitpunkt der Buchung der Versicherung.

4. Einschränkungen bei Reiserücktritts-Schutz:

Die Folgen einer Quarantäne und/oder von einschränkenden Maßnahmen der Bewegungsfreiheit, die Sie oder einen Reisebegleiter vor oder während Ihrer Reise treffen könnten, sind nicht versichert.

5. Einschränkungen bei Reiseabbruch-Schutz:

Sie haben keinen Versicherungsschutz bei Schadenfällen, wenn im Zeitpunkt Ihres Reiseantritts eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes für Ihr Reiseziel oder Ihr Reiseland wegen einer Pandemie oder Epidemie bestand. Dies gilt in diesem Fall auch, wenn Sie trotzdem fahren und daran erkranken.

3. Welche Schäden sind nicht versichert?

1. Nicht versichert sind Schäden in Folge von:
 - 1.1 Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung.
 - 1.2 Streik und anderen Maßnahmen des Arbeitskampfes.
 - 1.3 Behördlichen Verfügungen bzw. Maßnahmen staatlicher Gewalt (Eingriffe von hoher Hand).
 - 1.4 Verweigerung der Einreise am Reiseziel wegen Passformalitäten.
2. Nicht versichert sind auch Schäden in Folge von Krieg, Bürgerkrieg, Terroranschlägen und kriegsähnlichen Ereignissen sowie durch innere Unruhen (kämpferische Auseinandersetzungen).
 - 2.1 Dies gilt im Reiseabbruch-Schutz nur, wenn die kämpferischen Auseinandersetzungen vor der Einreise in das betreffende Land durch eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes bekannt waren. Dies gilt auch, wenn Sie sich aktiv an den kämpferischen Auseinandersetzungen beteiligen.
 - 2.2 Dies gilt im Reiseabbruch-Schutz nicht, wenn die kämpferischen Auseinandersetzungen während der Reise beginnen.
3. Nicht versichert sind auch die Folgen (z.B. Lockdown oder Quarantäne-Maßnahmen) des Ausbruchs einer Epidemie oder Pandemie hinsichtlich einer Infektionskrankheit oder neuer Virenstämme, die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder einer zuständigen Behörde des Heimatlandes oder eines Landes, das während der Reise besucht oder durchquert werden soll, ausgerufen oder anerkannt wurde.
 - 3.1 Dies gilt nicht, wenn Sie selbst an der Epidemie oder Pandemie erkranken oder daran versterben.
4. Reisen, die Sie zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages bereits angetreten haben, sind nicht versichert.

4. Welche Kosten werden nicht übernommen?

1. Wir zahlen nicht mehr als die in der Versicherungsbestätigung genannte Versicherungssumme.
2. Wenn Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, zahlen wir die anerkannten Kosten nicht in voller Höhe aus. Wir reduzieren unsere Zahlung für den Schaden um den vereinbarten Selbstbehalt.
3. Kosten des Reisevermittlers für die Vermittlung der Reise, die über € 100,- pro Person betragen.
4. Kosten für Visa oder Impfungen, die über € 100,- pro Person betragen.
5. Gebühren für die Bearbeitung des Reisevermittlers für eine Reise-stornierung.
6. Kosten für einen verspäteten Reiseantritt, die höher sind als die einer unverzüglichen Stornierung der Reise.
7. Kosten für eine Umbuchung, die höher sind als die einer unverzüglichen Stornierung der Reise.
8. Nicht in Anspruch genommene Leistungen, die nach Reiseantritt gebucht wurden.
9. Nachreisekosten zu Ihrer Reisegruppe, die höher sind als der Betrag, den wir für einen Abbruch der Reise aufwenden würden.
10. Abschussprämien bei Jagdreisen.

5. In welchem Umfang leistet EA Entschädigung?

- 1) Bei Nichtantritt der Reise sind die Kosten der Fahrzeuganmietung versichert.
- 2) Die Erstattungssumme ist auf einen Betrag von 200 EUR pro versichertem Miettag und darüber hinaus auf einen Gesamtbetrag von 10.000 EUR pro Anmietung begrenzt.

6. Was muss die versicherte Person im Schadenfall unbedingt beachten?

Um Ihren Anspruch auf Leistungen nicht zu gefährden, müssen Sie dazu beitragen, dass ein Schadensfall möglichst vermieden wird. Wenn der Schadensfall eingetreten ist, müssen Sie dazu beitragen, dass der Schaden so gering wie möglich bleibt. Zusätzlich müssen

Sie uns Nachweise erbringen, damit wir prüfen können, ob und in welcher Höhe wir leisten.

1. Bei einem versicherten Ereignis vor der Reise müssen Sie diese unverzüglich stornieren bzw. umbuchen.
2. Bei einem versicherten Ereignis während der Reise müssen Sie Änderungen Ihrer geplanten Reise unverzüglich veranlassen.
3. Um unsere Leistungspflicht prüfen zu können, benötigen wir folgende Unterlagen.
 - 3.1 Unterlagen zur Buchung der Reise.
 - 3.2 Bei medizinischen Ereignissen: Eine ärztliche Bescheinigung bzw. bei psychischer Erkrankung ein Attest eines Facharztes für Psychiatrie.
 - 3.3 Bei Erkrankung oder Unfallverletzung Ihres Tieres: Ein tierärztliches Attest. Weiterhin einen Nachweis, dass das Tier Ihnen gehört.
 - 3.4 Bei Tod: Die Sterbeurkunde.
 - 3.5 Bei Schaden am Eigentum: Geeignete Nachweise (z.B. Polizeiprotokoll).
 - 3.6 Bei Verlust des Arbeitsplatzes: Das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers.
 - 3.7 Bei Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses: Eine Kopie des neuen Arbeitsvertrages.
 - 3.8 Bei Wiederholung einer Prüfung bzw. endgültigem Austritt aus dem Klassenverband. Eine Bestätigung der Schule oder Universität.
 - 3.9 Bei Einberufung zur Wehrübung: Eine Bestätigung von staatlichen Stellen. Aus dieser muss hervorgehen, dass der Termin nicht verschoben werden kann und eine Erstattung der Stornokosten nicht erfolgt.

4. Um die Höhe der Leistungspflicht prüfen zu können, benötigen wir folgende Unterlagen:

- 4.1 Rechnung für die Reise und über Entgelte für die Vermittlung.
- 4.2 Nachweise über die Zahlung.
- 4.3 Rechnung für nach einem Schadensfall in Anspruch genommene zusätzliche Leistungen wie z.B. Unterbringung, Rückreise.
- 4.4 Stornokosten-Rechnung.
Im Falle der Stornierung einer Ferienwohnung oder eines Ferienhauses:
Eine Bestätigung des Vermieters über die nicht mögliche Weitervermietung des Objekts.
- 4.6 Im Falle der Stornierung eines Fahrzeuges: Eine Bestätigung des Vermieters über die nicht mögliche Weitervermietung des Fahrzeuges.
- 4.7 Telefonrechnung.
5. Bei medizinischen Ereignissen benötigen wir neben den Unterlagen auch Ihre Mitwirkung:
 - 5.1 Nennen Sie uns alle Ärzte, die Sie behandeln oder Informationen zu Ihrem gesundheitlichen Zustand erteilen können.
 - 5.2 Entbinden Sie diese Ärzte von ihrer Schweigepflicht.
 - 5.3 Reichen Sie auf Anforderung eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit ein.
 - 5.4 Räumen Sie uns das Recht ein, die Frage der Reiseunfähigkeit durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen zu lassen.

7. Welchen Selbstbehalt trägt die versicherte Person?

Sofern nicht anders vereinbart, beträgt der Selbstbehalt in jedem Schadenfall 20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch 25 EUR je versicherte Person.

D. Besondere Bedingungen für die Reisegepäck-Versicherung

1. Welche Ereignisse sind versichert?
 - 1) EA leistet Entschädigung, wenn mitgeführtes Reisegepäck während der Reise abhandenkommt oder beschädigt wird durch
 - a. Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung,
 - b. vorsätzliche Sachbeschädigung durch Dritte;
 - c. Unfälle, bei denen die versicherte Person eine schwere Verletzung erleidet oder das Transportmittel zu Schaden kommt;
 - d. Feuer, Explosion, Sturm, Hagel, Schneedruck, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben und Erdbeben.
 - 2) EA leistet Entschädigung, wenn im Rahmen der Anreise zum Mietfahrzeug aufgegebenes Reisegepäck
 - a. abhandenkommt oder beschädigt wird, während es sich im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, eines Beherbergungsbetriebes oder einer Gepäckaufbewahrung befindet;
 - b. den Bestimmungsort nicht am selben Tag wie die versicherte Person erreicht.
2. Welche Ereignisse sind nicht versichert?
 - 1) Nicht versichert sind
 - a. Bargeld, Wertpapiere, Fahrkarten und Dokumente aller Art mit Ausnahme von amtlichen Ausweisen und Visa;
 - b. motorgetriebene Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge samt Zubehör, Jagd- und Sportwaffen samt Zubehör;
 - c. Video-, Film- und Fotoapparate als aufgegebenes Reisegepäck gemäß §1 (2) einschließlich Zubehör sowie Schmucksachen und Kostbarkeiten;
 - d. Vermögensfolgeschäden.
 - 2) Kein Versicherungsschutz besteht weiterhin
 - a. für Schäden durch Vergessen, Liegen-, Hängen-, Stehenlassen oder Verlieren;
 - b. wenn die versicherte Person den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat.
 - 3) Versicherungsschutz für Schäden am Reisegepäck während des Zeltens und Campings besteht nur auf offiziell eingerichteten Campingplätzen und öffentlichen Stellplätzen für Wohnmobile.
 - 4) Reisegepäck im abgestellten Kraftfahrzeug: Versicherungsschutz bei Diebstahl von Reisegepäck während der versicherten Reise aus einem abgestellten Kraftfahrzeug und aus daran angebrachten, mit Verschluss gesicherten Behältnissen oder Dach- oder Heckträgern besteht nur, wenn das Kraftfahrzeug bzw. die Behältnisse oder die Dach oder Heckträger durch Verschluss gesichert sind und der Schaden nicht zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr eintritt. Bei Fahrtunterbrechungen, die nicht länger als jeweils zwei Stunden dauern, besteht auch nachts Versicherungsschutz.
3. In welchem Umfang leistet EA Entschädigung?
 - 1) Im Versicherungsfall erstattet EA bis zur Höhe der Versicherungssumme bzw. bis max. 6.000 EUR für
 - a. abhandengekommene oder zerstörte Sachen den Zeitwert. Der Zeitwert ist jener Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sache (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages;
 - b. beschädigte Sachen die notwendigen Reparaturkosten und ggf. eine verbleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Zeitwert;
 - c. Filme, Bild-, Ton- und Datenträger den Materialwert;
 - d. amtliche Ausweise und Visa die amtlichen Gebühren der Wiederbeschaffung.
 - 2) Einschränkungen des Versicherungsschutzes
 - a. Als mitgeführtes Reisegepäck gemäß 1 (1) sind Video-, Film- und Fotoapparate einschließlich Zubehör sowie Schmucksachen und Kostbarkeiten bis insgesamt 3.000 EUR pro Anmietung versichert.
 - b. EDV-Geräte sowie elektronische Kommunikations- und Unterhaltungsgeräte (einschließlich des jeweiligen Zubehörs) sowie Software sind bis insgesamt 500 EUR pro Anmietung versichert.
 - c. Schmucksachen und Kostbarkeiten sind nur dann versichert, wenn sie in einem ortsfesten verschlossenen Behältnis (z. B. Safe) eingeschlossen oder im persönlichen Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden.
 - d. Sportgeräte und Fahrräder, jeweils samt Zubehör sind insgesamt bis zu 1.500 EUR versichert. Befinden sich diese nicht in Benutzung, sind sie nur dann versichert, wenn sie in verkehrstüblicher Weise durch ein Schloss oder mindestens in gleichwertiger Weise gesichert werden.
 - e. Brillen, Kontaktlinsen, Zahnsparagen und sonstige medizinische Hilfsmittel, jeweils samt Zubehör, sind bis insgesamt 250 EUR pro Anmietung versichert.
 - f. Geschenke und Reiseandenken sind bis insgesamt 250 EUR pro Anmietung versichert.
 - 3) Bei verspäteter Ankunft des Reisegepäcks am Bestimmungsort nach §1 (2) werden nachgewiesene Aufwendungen zur Wiedererlangung des Gepäcks oder für notwendige Ersatzbeschaffung zur Fortsetzung der Reise bis zu 600 EUR pro Anmietung ersetzt.
4. Was muss die versicherte Person im Schadenfall unbedingt beachten (Obliegenheiten)?
 - 1) Die versicherte Person ist verpflichtet, Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich der nächstzuständigen oder nächst erreichbaren Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen Sachen anzuzeigen und sich dies bestätigen zu lassen. EA ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen.
 - 2) Schäden an aufgegebenem Reisegepäck sind dem Beförderungsunternehmen, dem Beherbergungsbetrieb bzw. der Gepäckaufbewahrung unverzüglich zu melden. Außerlich nicht erkennbare Schäden sind nach der Entdeckung unverzüglich und unter Einhaltung der jeweiligen Reklamationsfrist, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Aushändigung des Reisegepäckstücks, schriftlich anzuzeigen. Dem Versicherer sind entsprechende Bescheinigungen vorzulegen.
 - 3) Die versicherte Person verliert den Anspruch auf Versicherungsleistung, wenn sie aus Anlass des Schadenfalles, insbesondere in der Schadenanzeige, arglistig unwahre Angaben macht, auch wenn EA dadurch kein Nachteil entsteht.